

# Landesjugendordnung

## der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Bayern



Beschlossen am Landesjugendleitertag am 14.-16.10.2022 in Pfarrkirchen

### Vorbemerkung:

Laut Beschluss des Bundesjugendausschusses vom 5. Juni 2016 sind die **fett gedruckten** Teile der Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV **verbindlich** und müssen wörtlich ohne Änderungen übernommen werden. Bei Fehlen dieser verbindlichen Vorgaben wird die erforderliche Genehmigung der Jugendordnung versagt.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Bayern“ (JDAV LVB).
2. **Sitz des Verbandes ist München.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist nach § 8 der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Bayern e.V. (JDAV LGS).**

#### § 2 Verbandszweck

1. **Die JDAV LVB ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Bayern.** Sie nimmt die Jugendarbeit im Deutschen Alpenverein in Bayern wahr.
2. **Die JDAV LVB vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV LVB ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.** Die Anerkennung ergibt sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring.
3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

#### § 3 Mitgliedschaft

**Mitglieder der JDAV LVB sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter\*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent\*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Bayern ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung und der Bezirksjugendleitungen.**

### B Landesebene

#### § 4 Landesjugendversammlung

1. **Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV LVB.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Bayern ansässigen DAV-Sektionen, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.**

Beschlossen am Landesjugendleitertag am 14.-16.10.2022 in Pfarrkirchen

Jugendreferent\*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent\*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den\*die Jugendreferent\*in wahrgenommen wird (1)
- Vom Landesjugendausschuss festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter\*innen der Sektion ( $JL_n$ )
- Anzahl der Jugendleiter\*innen im JDAV Landesverband ( $JL_{gesamt}$ )
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_n$ )
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_i$ )

Für k,  $JL_n$ ,  $JL_{gesamt}$ ,  $M_n$ ,  $M_i$  gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als die Anzahl der Mitglieder der JDAV Bayern nach §3. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left( \frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner, die Sprecher\*innen der Sektionentage, die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle, Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter\*innen.

5. Die Landesjugendleiter\*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

6. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet alle zwei Jahre statt, in der Regel als Präsenzveranstaltung. Sie wird vom Landesjugendausschuss vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Landesjugendleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent\*innen und Bezirksjugendleiter\*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV Bayern. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher bekanntzugeben. Spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss die Bekanntgabe der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen erfolgt sein.

Wenn im Ausnahmefall eine Landesjugendversammlung nicht in Präsenz stattfindet, ist eine Teilnahme

im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Entscheidung darüber liegt beim Landesjugendausschuss.

7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 10 abweichenden Antragsfrist einberufen.

8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn:

- a) die Mehrheit der Bezirksjugendleitungen dies fordert.
- b) sie in Textform von mindestens zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens fünf DAV Sektionen in mindestens zwei verschiedenen Bezirken unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.

9. **Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der zwei Kassenprüfer\*innen
- b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV LVB
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
- g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
- h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
- i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung

10. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** sowie der Landesjugendausschuss. Anträge, die bis sechs Wochen vor der Landesjugendversammlung in Textform bei den Landesjugendleiter\*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

11. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## **§ 5 Landesjugendleitung**

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts**, einer\*m stellvertretenden Landesjugendleiter\*in mit Aufgabenschwerpunkt Klimaschutzkoordination sowie drei weiteren stellvertretenden Landesjugendleiter\*innen. Unter den Stellvertreter\*innen sind maximal drei Personen des gleichen Geschlechts.

2. Die Landesjugendleiter\*innen müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung (LJL) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten Wahl im Amt.

4. Die Landesjugendleitung kann interessierte Mitglieder der JDAV LVB zur Nachwuchsgewinnung als Besitzer\*innen mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht in die Landesjugendleitung aufnehmen, um sie so aktiv in die Gremienarbeit einzubinden.

5. An den Sitzungen der Landesjugendleitung nimmt der\*die Geschäftsführer\*in der Landesgeschäftsstelle mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine\*ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Im Verhinderungsfall kann diese Aufgabe an eine\*n andere\*n Vertreter\*in der Landesgeschäftsstelle delegiert werden.

6. Die LJJ-Sitzungen werden von eine\*r Landesjugendleiter\*in oder auf Verlangen von mindestens zwei Stellvertreter\*innen einberufen. Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied der Landesjugendleitung nach Abs.1. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs.1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

**7. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**, der Bezirksjugendleitungen und der Jugendringdelegierten
- b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent\*innen**
- e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene** und im Beirat der Jugendbildungsstätte
- f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
- h) Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen
- i) Vorbereitung des Landesjugendausschusses

**Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.**

§ 6 Landesjugendausschuss

1. Der Landesjugendausschuss (LJA) setzt sich aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung nach § 5 Abs. 1 sowie je zwei Vertreter\*innen der fünf Bezirksverbände nach § 10 zusammen.

2. Mitglieder der Landesjugendleitung nach § 5 Abs. 4 sowie die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle können an den Sitzungen des Landesjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Sitzungen des LJA werden von eine\*r Landesjugendleiter\*in einberufen und durch diese\*n geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

4. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern nach Abs. 1 ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

5. Zwischen den Landesjugendversammlungen nimmt der Landesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben der Landesjugendversammlung wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Landesjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach §4 Abs. 9 a), b), h), i).

Dem Landesjugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Landesjugendleitung
- b) Weiterentwicklung der JDAV LVB im Rahmen der Beschlüsse der Landesjugendversammlung
- c) Inhaltliche Vorbereitung und Organisation der Landesjugendversammlung
- d) Beschluss des Schulungsprogramms der JDAV LVB
- e) Mitarbeit im Beirat der Jugendbildungsstätte
- f) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung

6. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Mitglieder der Landesjugendleitung nach §5 Abs. 1 sowie drei Mitglieder der Bezirksjugendleitungen aus drei verschiedenen Bezirken anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung wählt der Landesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung.

8. Alle in § 4 Abs. 2 genannten Personen können Anträge an den Landesjugendausschuss stellen, der diese spätestens bei seiner übernächsten Sitzung ab Antragsingang bei den Landesjugendleiter\*innen zu behandeln hat.

### **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, die Mittelverwendung der JDAV LVB zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.

2. Die Kassenprüfer\*innen werden auf die Dauer zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder der Landesjugendleitung noch der Bezirksjugendleitungen sein.

§ 8 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

**Die JDAV LVB bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung, sowie je ein\*e Bezirksjugendleiter\*in der fünf Bezirke angehören. Dieser Verein trägt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Bayern e.V.“. Die Sektionen des DAV in Bayern unterstützen die JDAV LVB mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband gewährt werden.**

### **§ 9 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene**

Die Landesjugendleitung nimmt an den Sektionentagen der bayerischen Sektionen teil und erstattet ihnen in diesem Rahmen einen Bericht über die Arbeit im abgelaufenen Jahr. Die Sektionentage unterstützen die JDAV LVB bei ihrer Arbeit und fördern die Verbandsstruktur der JDAV LVB.

## C Bezirksebene

### § 10 Aufbau

1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Regierungsbezirke oder Teile von Regierungsbezirken bilden die JDAV Bezirksverbände. Die JDAV-LVB untergliedert sich in folgende Bezirke:

- a) München
- b) Nordbayern
- c) Östl. Oberbayern/ Niederbayern
- d) Schwaben
- e) Westliches Oberbayern

Über die Bezirkszugehörigkeit von Sektionen entscheidet der Landesjugendausschuss.

2. Die JDAV Bezirksverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Bezirksverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.

#### § 11. Bezirksjugendversammlung

Die Bezirksjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV im jeweiligen Bezirk. Die Bezirksjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Bezirksebene fest, beschließt die Bezirksjugendordnung und wählt die Bezirksjugendleitung.

#### § 12 Bezirksjugendleitung

1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus zwei Bezirksjugendleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts und mindestens einem\*einer stellvertretenden Bezirksjugendleiter\*in.
2. Die Bezirksjugendleitung leitet den JDAV Bezirksverband. Sie setzt die Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Die weiteren Aufgaben regelt die Bezirksjugendordnung.

#### § 13 Trägerverein

Ein JDAV Bezirksverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Bezirksebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Bezirksjugendleitung angehören müssen.

#### § 14 Bezirksjugendordnung

1. Strukturen und Organisation der JDAV Bezirksverbände werden durch die jeweiligen Bezirksjugendordnungen geregelt.
2. Die Bezirksjugendordnung darf der Musterbezirksjugendordnung, der Bundesjugendordnung, der Landesjugendordnung, den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.
3. Die Musterbezirksjugendordnung wird durch den Landesjugendausschuss beschlossen.

### D Sektionsebene

#### § 15 Aufbau und Aufgaben

In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den\*die Jugendreferent\*in. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.

#### § 16 Jugendreferent\*in (alternativ: Jugendreferent\*innen)

1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Alternativ: Die Jugendreferent\*innen leiten die Sektionsjugend. Eine\*r von beiden ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.
2. Der\*Die Jugendreferent\*in ist (alternativ: Die Jugendreferent\*innen sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
  - b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen
  - c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen

- d) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
  - e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
  - f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV-Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
  - g) Verantwortung des Jugendetats
  - h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung
  - h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring
- Der\*Die Jugendreferentin kann (alternativ die Jugendreferent\*innen können) Aufgaben delegieren.  
 3. Wahl und weitere Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in (alternativ der Jugendreferent\*innen) regelt die Sektionsjugendordnung.

#### § 17 Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist (alternativ: die Jugendreferent\*innen sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

#### § 18 Sektionsjugendordnung

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundes- und Landesjugendordnung und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen.
3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.

#### E Schlusssatz

#### § 19 **Änderung der Landesjugendordnung**

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung nach §4 Abs. 2.